



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-480-004062**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Absenkung des Alters für die Volljährigkeit von 18 Lebensjahren auf 16 Lebensjahre gefordert.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, junge Menschen seien ab 16 Jahren geistig in der Lage, für sich selbst Entscheidungen zu treffen. Es sei nicht schlüssig, das Wahlalter auf 16 Jahre herabzusetzen, wenn junge Menschen rechtlich nicht in der Lage seien, für sich selbst zu entscheiden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 23 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass die Volljährigkeit natürlicher Personen gemäß § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Diese Regelung beruht auf dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713). Die Volljährigkeit trat bis zur Neuregelung erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Bereits die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre wurde mit dem Argument kritisiert, dass damit der Schutz junger Menschen



durch das Geschäftsfähigkeitsrecht zu früh entfallen würde, insbesondere mit Blick auf schwierige Rechtsgeschäfte.

Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind gemäß § 106 BGB nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Der Ausschuss betont, dass eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 18 auf 16 Jahre zur Folge hätte, dass dann schon Personen ab dem Alter von 16 Jahren nicht mehr durch das Geschäftsfähigkeitsrecht geschützt würden, weil sie mit Vollendung des 16. Lebensjahrs nicht mehr in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt wären. Der Zweck der Regelungen der beschränkten Geschäftsfähigkeit in den §§ 106 ff. BGB besteht im Schutz des Minderjährigen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger bedarf nach § 107 BGB zu einer Willenserklärung, worunter auch eine Vertragserklärung fällt, durch die er nicht nur einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Damit sollen beschränkt Geschäftsfähige vor rechtlichen Bindungen bewahrt werden, deren Folgen sie aufgrund ihres Alters nicht stets überblicken können. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig noch kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen haben und keinen eigenen Haushalt führen. Sie verfügen deshalb über wenig geschäftliche Erfahrung, so dass sie insbesondere die Tragweite von vielen Verträgen, durch die sie sich zu Leistungen verpflichten, alleine aufgrund ihrer begrenzten Lebenserfahrung noch nicht zutreffend einschätzen können. Durch das Geschäftsfähigkeitsrecht wird insbesondere auch verhindert, dass diese Minderjährigen Verbindlichkeiten eingehen können (wie etwa der Abschluss von Darlehensverträgen, langfristigen Lieferverträgen, Kaufverträgen mit hohen Kaufpreiszahlungsverpflichtungen), die sie langfristig binden und eine dauerhafte Überschuldung zur Folge haben könnten. Das sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht geändert werden. Vielmehr gilt es, den Schutz junger Menschen vor den Folgen eines Handelns, dessen Tragweite sie im Hinblick auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und Lebenserfahrung regelmäßig nicht vollumfänglich abschätzen können, so weit wie möglich zu bewahren.

Allerdings ermöglicht schon das geltende Geschäftsfähigkeitsrecht Minderjährigen eine ausreichende Teilnahme am Rechtsverkehr, die es ihnen auch gestattet, geschäftliche



Erfahrungen zu sammeln, damit sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Geschäfte dann verantwortlich selbst tätigen können. Willenserklärungen, durch die Minderjährige nur einen rechtlichen Vorteil haben, wie z. B. die Annahme einer Schenkung, können Minderjährige ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter abgeben. Sie können auch ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 110 BGB Verträge eingehen, die sie mit Mitteln erfüllen, die ihnen zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von ihren gesetzlichen Vertretern oder von Dritten mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter überlassen wurden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Rechtsordnung es ungeachtet des geltenden Volljährigkeits- und Geschäftsfähigkeitsrechts ermöglicht, Minderjährigen in bestimmten Bereichen die gleichen Rechte einzuräumen wie Volljährigen. So gibt es im öffentlichen Recht besondere Vorschriften, nach denen auch schon Minderjährige wirksam allein Anträge stellen und Erklärungen abgeben können. Bereits heute besteht in mehreren Bundesländern ein aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen ab dem 16. Lebensjahr. Das aktive Wahlalter kann auch für die Wahlen zum Europaparlament und zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre herabgesetzt werden, ohne dass ein Widerspruch zu den Regelungen im Geschäftsfähigkeitsrecht des BGB entsteht.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode eine Absenkung des Wahlalters für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre vereinbart haben. Zudem beabsichtigen die Koalitionsparteien eine Änderung des Grundgesetzes, um das aktive Wahlalter für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken. Der Deutsche Bundestag hat am 16. März 2022 eine Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit gemäß § 55 des Bundeswahlgesetzes eingesetzt, die sich unter anderem mit der Absenkung des Wahlalters befasst. Die Kommission besteht aus 13 Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie 13 Sachverständigen, die von den Fraktionen des Deutschen Bundestages benannt wurden. Eine 18-köpfige Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit hatte sich bereits in der 19. Wahlperiode am 23. Juni 2021 konstituiert, konnte ihre Arbeit jedoch wegen des seinerzeit bevorstehenden Ablaufs der Wahlperiode nicht abschließen.



Der Petitionsausschuss betont, dass Minderjährige durch eine Absenkung des Wahlalters für Wahlen zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre lediglich rechtlich begünstigt würden. Eine Ausübung (oder Nichtausübung) des aktiven Wahlrechts hätte für sie keinerlei nachteilige Rechtsfolgen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Absenkung des Alters für die Volljährigkeit auszusprechen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den gebotenen Schutz Minderjähriger vor den rechtlichen Folgen ihres Handelns.

Aus diesem Grund empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.